



**Alzheimer Forschung
Initiative e.V.**

Alzheimer Forschung Initiative e.V. · Kreuzstraße 34 · 40210 Düsseldorf

**Forschung, Natur, Sport und
Umwelt e.V.
Alt-Heddernheim 18
60439 Frankfurt**

Postfach 200129
40099 Düsseldorf

Kreuzstraße 34
40210 Düsseldorf

Tel.: 0800-200 400 1 (gebührenfrei)

Tel.: 0211-86 20 66 0

Fax: 0211-86 20 66 11

info@alzheimer-forschung.de
www.alzheimer-forschung.de

Düsseldorf, 21.05.2026

Danke, dass Sie helfen!

Sehr geehrte Damen und Herren,

herzlich willkommen bei der Alzheimer Forschung Initiative (AFI)! Soeben hat uns Ihre Spende erreicht und darüber freuen wir uns sehr. Wir begrüßen Sie im Kreise unserer Freunde und Förderer und danken Ihnen, dass Sie sich für den Kampf gegen Alzheimer engagieren.

Seien Sie sicher: Ihr Geld kommt an. Mithilfe von Unterstützern wie Ihnen konnten seit der Gründung der AFI 1995 insgesamt 420 Forschungsaktivitäten mit mehr als 17,7 Millionen Euro finanziert werden. Die private Forschungsförderung hat seither für grundlegende Erkenntnisse über Ursachen, Wirkmechanismen und neue Therapieansätze gesorgt: Diese Erfolge geben Patienten und ihren Angehörigen wertvolle Zeit füreinander.

Danke, dass Sie die Verantwortung für ein würdevolles Leben mit uns gemeinsam tragen! Und wenn Sie Fragen haben oder uns eine Rückmeldung geben möchten, sind wir gern für Sie erreichbar.

Mit herzlichen Grüßen

Dr. Christian Lebinnes
Geschäftsführer

PS: Gerne möchten wir mit einem kleinen Geschenk Danke sagen!
Um Ihren *Vergissmeinnicht-Anstecker* zu erhalten, kontaktieren Sie
Frau Tripke unter e.tripke@alzheimer-forschung.de oder
0211 86 20 66-22. Sie sendet Ihnen den PIN gerne zu.



Initiative
Transparente
Zivilgesellschaft



Geschäftsführung:
Dr. Christian Lebinnes

Spendenkonto:
SozialBank, Köln

IBAN: DE19 3702 0500 0008 0634 00
BIC: BFSWDE33XXX

Amtsgericht Düsseldorf, VR 7991

Ihre Spendenquittung erhalten Sie automatisch Anfang des Jahres.

Aussteller (Bezeichnung und Anschrift der steuerbegünstigten Einrichtung)

Verein für Rasenspiele 1926 e.V.
Steinberger Str. 16
65187 Wiesbaden

Bestätigung über Geldzuwendungen

Im Sinne des § 10b des Einkommensteuergesetzes an eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen

Name und Anschrift des Zuwendenden:

Forschung, Natur, Sport und Umwelt e. V.
Alt-Heddernheim 18
60439 Frankfurt

Betrag der Zuwendung - in Ziffern -

- in Buchstaben -

Tag der Zuwendung

12.03.2026

Es handelt sich um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen

Ja ☐ Nein ☒

- ☒ Wir sind wegen Förderung (Angabe des begünstigten Zwecks / der begünstigten Zwecke) des Sports nach dem Freistellungsbescheid bzw. nach der Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid des Finanzamtes Wiesbaden, StNr. 040 250 40012, vom 16.08.2024 für den letzten Veranlagungszeitraum 2024 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.
- ☐ Die Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach den §§ 51, 59, 60 und 61 AO wurde vom Finanzamt StNr. mit Bescheid vom nach § 60a AO gesondert festgestellt. Wir fördern nach unserer Satzung (Angabe des begünstigten Zwecks / der begünstigten Zwecke).

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung (Angabe des begünstigten Zwecks / der begünstigten Zwecke) des Sports verwendet wird.

Nur für steuerbegünstigte Einrichtungen, bei denen die Mitgliedsbeiträge steuerlich nicht abziehbar sind:
☒ Es wird bestätigt, dass es sich nicht um einen Mitgliedsbeitrag handelt, dessen Abzug nach § 10b Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes ausgeschlossen ist.

Verein für Rasenspiele e.V.

Steinberger Str. 16
65187 Wiesbaden

Wiesbaden, 15.06.2026

(Ort, Datum und Unterschrift des Zuwendungsempfängers)

Hinweis:

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der Feststellung der Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach § 60a Abs. 1 AO länger als 3 Jahre seit Ausstellung des Bescheides zurückliegt (§ 63 Abs. 5 AO).